



Maßnahmenplan für das FFH- Gebiet

5517 – 301 „Wehrholz“

Gültigkeit: ab 2012

Versionsdatum: Mai 2012, Version 10.0

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen und ersetzt den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Wehrholz.“

Wetzlar, den 02. Mai 2012

Regierungspräsidium Gießen

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Wetzlar
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Langgöns
Gemarkung:	Langgöns, Niederkleen, Dornholzhausen
Größe:	157,63 ha
NATURA- Nummer:	5517-301
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG:

**Verordnung über das NSG Wehrholz
Vom 08.03.1988 im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 792-794**

Inhalt

1.	Einführung	2
2.	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	3
2.2	Übersichtskarten	4
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	5
2.4	Vertragsnaturschutz	5
2.5	Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen	5
2.6	Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten	6
2.7	Biotoptypenübersicht	7
3.	Leitbild und Erhaltungsziel	8
3.1	Leitbild	8
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen	9
3.3	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	10
3.4	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	10
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für FFH Anhang II- Arten	10
3.6	Schutzziele Lebensraumtypen (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)	11
3.7	Schutzziele Anhang II Arten (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)	11
	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	11
3.8	Schutzziele Anhang IV Arten (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)	12
	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	12
4.	Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	13
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II	14
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV	14
5.	LIFE+ Projekt „Wetterauer Hutungen“	15
5.1	Zielsetzung	15
5.2	Projektgebiet	15
5.3	Projektkarte „Gesamtgebiet“	15
5.4	Projektkarte „Potentiale“	16
6.	Maßnahmen	17
6.1	Maßnahmenstruktur	17
	Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung	18
	Maßnahmentyp 1:	18
	Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)	18
16.	Beibehaltung der Nutzung	18
	Maßnahmentyp 2:	19
	Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B (LRT u. Arten)	19
02.02.	Naturnahe Waldnutzung	19
11.04.01.01.	Anlage von Gewässern, Blänken, etc.	20
01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben	21
01.09.01.	Mulchen/Mahd	22
01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen	22
11.04.01.01.	Anlage von Kleingewässern/Tümpeln	22
11.02.04.	Pflege von Steilwänden	23
	Maßnahmentyp 3:	24
	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands B	24
01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen	24
01.09.05	Entbuschung/Entkusselung	24
	Maßnahmentyp 5:	25
	Potential eines BT zur Entwicklung LRT	25
02.04.09.	Auflichtung Nadelholzkomplex	25
	Maßnahmentyp 6:	27
	Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)	27
02.02	Naturnahe Waldnutzung	27
14.	Öffentlichkeitsarbeit	29
7.	Planungsjournal	30
8.	NSG-Verordnung	32
9.	Literatur und Quellen	36

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Wehrholz“ ist ein überwiegend von Laubwald geprägtes Gebiet. Es beinhaltet kleinere Offenlandbereiche sowie zwei größere Bracheflächen (Motocross-Gelände und ehemaliger Standortübungsplatz). Die Gesamtfläche des Gebietes beträgt 157,63 ha. In diesem FFH-Gebiet liegt das gleichnamige Naturschutzgebiet „Wehrholz“. Es ist mit einer Größe von 29 ha vollständig im FFH-Gebiet integriert.

Wegen seiner Bedeutung folgender Lebensraumtypen (LRT) und Arten erfolgte die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet für das Europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

„Artenreicher Waldmeisterbuchenwald und Kalkgestein in Verbindung mit einem Gelbbauchunken reichen Sekundärlebensraum.“

Quelle: Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Wehrholz“

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen (PlanWerk) und das Büro für faunistische Fachfragen.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

2. Gebietsbeschreibung

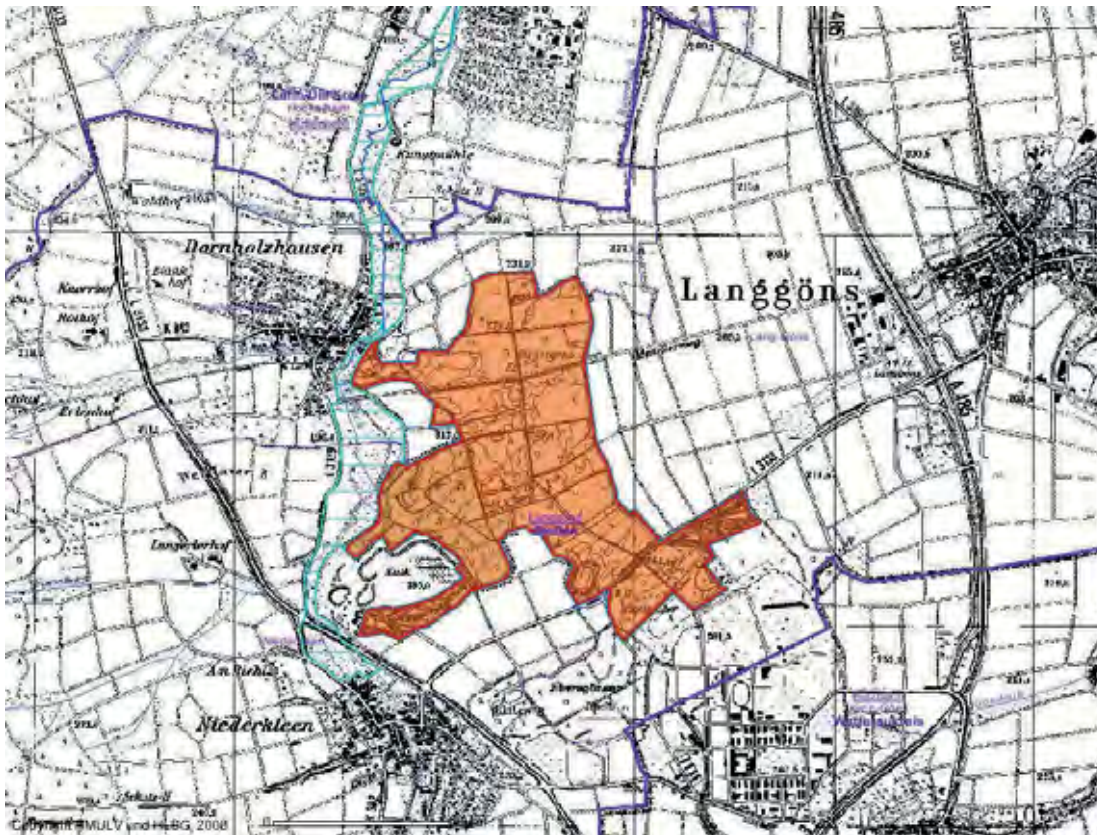
2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Wehrholz“ liegt in der Obereinheit D 46 Westhessisches Bergland, Untereinheit 348 Marburg-Gießener-Lahntal. Es setzt sich aus Laubmischwald und Offenland zusammen. Das Gebiet befindet sich in Höhen von 200-257m über NN. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8-9 ° C. Die Niederschlagssumme beträgt im Jahr 550-600mm. Das Klima ist subatlantisch beeinflusst, durch die Lage angrenzend zur Wetterau als relativ mild zu kennzeichnen.

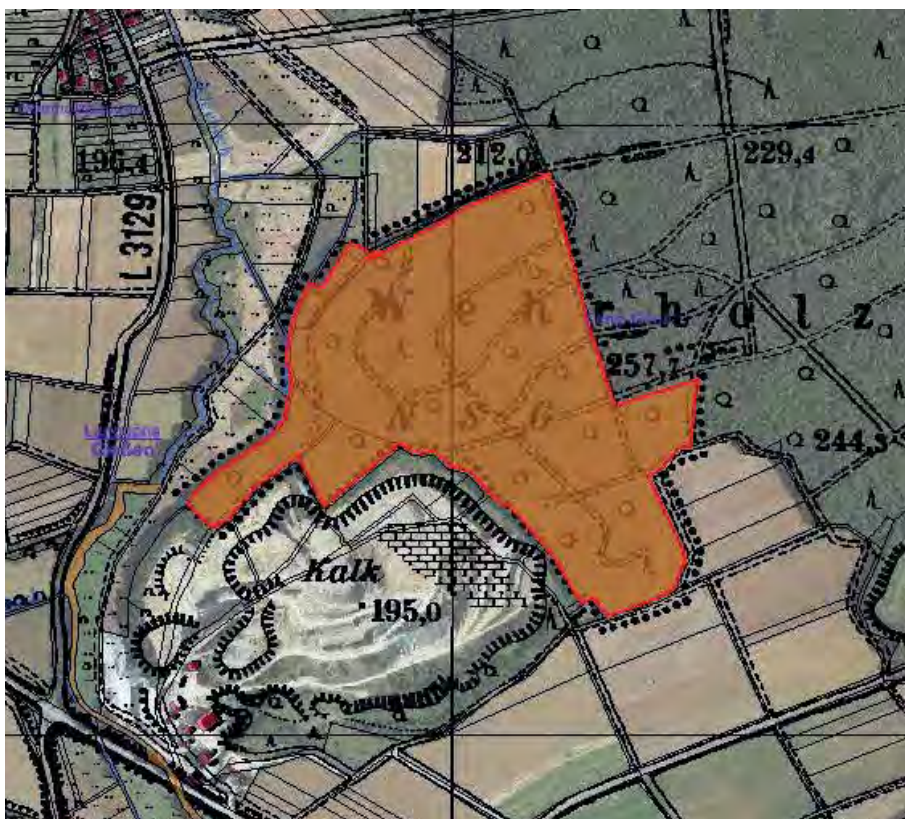
Gesteine des Devon bilden geologisch die Ausgangsgesteine. Dazu gehören Sandstein, Diabas, Schiefer und auch Kalksteine. Neben Böden aus Lößablagerungen finden sich Braunerden verschiedenster Ausprägung.

2.2 Übersichtskarten

FFH-Gebiet 5517-301 „Wehrholz“



Naturschutzgebiet „Wehrholz“



2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Gießen zum größten Teil in der Gemarkung Langgöns, sowie in den Gemarkungen Dornholzhausen und Niederkleen, die zur Gemeinde Langgöns gehören.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Gebietsbetreuung sowie die Pflege des Naturschutzgebietes „Wehrholz“ ist das Forstamt Wetzlar.

2.4 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 22.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag. Dieser Vertrag wurde überarbeitet und die Neufassung am 26.01.2008 unterzeichnet. Inzwischen hat es zu der Fassung vom 26.01.2008 weitere Ergänzungen gegeben. Es gilt seit dem 15.09.2011 der 2. Änderungsvertrag zum Rahmenvertrag vom 22.11. 2002 zum Vertragsnaturschutz im Wald.

Im FFH-Gebiet „Wehrholz“ wurde ein solcher Einzelvertrag mit der Gemeinde Langgöns bereits abgeschlossen. Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil des Maßnahmenplanes.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Das Wehrholz wurde vermutlich schon in früheren Zeiten als Wald genutzt. Die Waldabschnitte im Nordwesten wurden früher wahrscheinlich als Niederwald genutzt. Durch die Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften wurde bis Anfang des Jahrhunderts Kalkstein im Wehrholz gebrochen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden werden wenn überhaupt nur sehr extensiv genutzt. Aktuell werden die Waldanteile im Wehrholz auch als Hochwald bzw. als Wald in seinem jeweiligen Entwicklungsstadium genutzt.

Auf dem Moto-Cross-Gelände findet eine Nutzung, in Form eines regen Trainings- und Wettkampfbetriebes statt. Der Verein ist ständig bemüht, für die Amphibien Teiche und Tümpel anzulegen, bzw. zu erhalten und zu pflegen. Weiterhin ist durch die permanente Bodenverwundung die Rohbodenoberfläche garantiert, die für die Amphibien so wertvoll ist.

Der Steinbruch Niederkleen ist derzeit noch in Betrieb, das Ende der Abbautätigkeit wird vom Betreiber festgelegt.

Laut Rekultivierungsplanung des Kalksteinwerks Niederkleen sollen rekultivierte Teilflächen des Kalksteinbruchs Zug um Zug in das FFH-Gebiet integriert werden und langfristig das gesamte rekultivierte Betriebsgelände in das FFH-Gebiet einbezogen werden.

Der Steinbruchbetreiber verfüllt gerade die Ränder zum Wehrholz gemäß Rekultivierungsverpflichtung. Weiterhin wird mit der Landschaftspflegevereinigung Gießen an der Pflege, der zum Steinbruch angrenzender Offenlandbereiche gearbeitet. Die steilen Abbruchkanten müssen erhalten bleiben, da es sich um ein potentiell Brutgebiet für den Uhu handelt. Brutnachweise aus der Vergangenheit liegen vor.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten

Im FFH-Gebiet kommen neun Lebensraumtypen vor, die zusammen ca. 55,47 ha der etwa 157,63 ha großen Gesamtfläche des FFH-Gebietes ausmachen. Weiterhin konnten FFH-Anhang II Arten und eine FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden.

Lebensraumtypen:

3150	Natürliche eutrophe Seen (0,03 ha)
*6110	Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen des Alysso-Sedion albi
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (0,28 ha)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (0,44 ha)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (0,08 ha)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (15,18 ha)
9130	Waldmeister-Buchenwald (25,00 ha):
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (8,04 ha)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum (6,19 ha)

FFH-Anhang II-Arten:

Bombina variegata – Gelbbauchunke (**Hauptschutzgrund**)

Myotis bechsteinii – Bechsteinfledermaus

(Diese wurde im Rahmen von Arbeiten der Nistkastenpflege betreffend im Herbst 2010 gefunden und durch den örtlichen Gebietsbetreuer Hr. Wenisch gemeldet.)

FFH Anhang IV-Arten:

Bufo calamita - Kreuzkröte

2.7 Biotoptypenübersicht

Binnengewässer	1 %
Fels- und Rohbodenkomplexe	2 %
Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4 %
Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	1 %
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	65 %
Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten'	1 %
Forstl. Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	12 %
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	4 %
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	7 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	2 %

3. Leitbild und Erhaltungsziel

3.1 Leitbild

Das FFH-Gebiet 5517-301 "Wehrholz" zeichnet sich durch eine Vielfalt an naturnahen standortgerechten Waldgesellschaften mit bemerkenswerter Baumartenvielfalt in einem Spektrum von feucht bis trocken sowie basenreich bis basenarm aus. Dadurch enthält das Gebiet eine Fülle von vier Wald-Lebensraumtypen in durchweg guter Ausprägung, die in natürlichen Kontaktabfolgen durch die guten und vielfältigen Standortvoraussetzungen im Gebiet verteilt sind.

Bezeichnend für die beschriebene Standortvielfalt im Wald ist ein hoher Artenreichtum und Blütenreichtum der Krautschicht der Waldbestände, die vielen seltenen und zurückgehenden Arten mit anspruchsvollen Standortbedingungen - stellvertretend sind vier Orchideenarten genannt – Lebensraum bieten. Durch großflächig vorhandene Altholzbestände sind die Wälder gut strukturiert und erfüllen ihre ökologische Funktion als Lebensraum vieler Tierarten sehr gut.

In der Gebietspflege sind möglichst geringe Störungen durch den Menschen, Erhalt großflächiger Altbestände, Förderung der Eigendynamik und Reduktion standortfremder Baumarten und Baumbestände weiter zu verfolgen.

Als Leitbild für das FFH - Gebiet „Wehholz“ im Hinblick auf die Gelbbauchunke ist eine offene, überwiegend extensiv genutzte (Abbau-)Landschaft anzusehen, die durch optimal gestaltete Stillgewässer eine artenreichen Amphibienfauna erhält und fördert. Neben permanent wasserführenden Gewässern mit gut ausgeprägten Unterwasser-, Schwimmblattpflanzen und Röhrlichtzonen ohne Fischbesatz finden sich außerdem regelmäßig neue, vegetationsfreie Pioniergewässer im Offenland. Ergänzt wird das Lebensraummosaik durch randliche Laubwälder, Schilfröhrichte, Feuchtbrachen sowie offene besonnte Bodenstellen.

Im Grünland und den Halbtrockenrasen ist eine geregelte und Nährstoff entnehmende extensive Nutzung auf allen Flächen durch Mahd und Schafbeweidung aufrechtzuerhalten bzw. zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina variegata - Gelbbauchunke

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist.
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist 2008	LRT Soll 2012	LRT Soll 2018
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald</i>	B 15,18 ha	B 15,18 ha	B 15,18 ha
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i>	B 25,00 ha	B 25,00 ha	B 25,00 ha
9160	<i>Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald</i>	A 0,26 ha B 7,33 ha C 0,45 ha	A 0,26 ha B 7,33 ha C 0,45 ha	A 0,26 ha B 7,33 ha C 0,45 ha
9170	<i>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</i>	A 0,73 ha B 5,0 ha C 0,46 ha	A 0,73 ha B 5,0 ha C 0,46 ha	A 0,73 ha B 5,0 ha C 0,46 ha

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für FFH Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist 2008	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1193	Gelbbauchunke	A	A	A

Erläuterung der Tabellen
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.6 Schutzziele Lebensraumtypen (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

***6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung (auf Sekundärstandorten)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

3.7 Schutzziele Anhang II Arten (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat, ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus.
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

3.8 Schutzziele Anhang IV Arten (nicht genannt in Natura 2000 Landesverordnung)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

- Erhaltung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
- Erhaltung der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe

Die Ergebnisse für die Kreuzkröte sind fast dieselben wie für die Gelbbauchunke. Die Laichgewässer der Kreuzkröte liegen auf dem Gelände des Motocross-Clubs. Weitere gute Gewässer liegen ausserhalb des FFH-Gebietes.

3.9 Bemerkenswerte nicht FFH-relevante Arten

Maßgeblich für die Ausweisung des Naturschutzgebietes vom 26.01.1976 bzw. der Erweiterung einhergehend mit der Änderung der Verordnung vom 08.03.1988 sind die regional seltenen Kalkbuchenwälder mit stellenweise großen Vorkommen der Türkenbundlilie.

Weitere seltene Pflanzenarten konnten nachgewiesen werden:

- Rosskümmel
- Stattliches Knabenkraut
- Blauer Eisenhut
- Gewöhnliche Küchenschelle
- Kalk-Aster

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald</i>	Keine	Keine
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i>	Keine	Keine
9160	<i>Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald</i>	LRT-fremde Arten Verbiss Bodenverdichtung Grundwasserabsenkung Wildschweinsuhlen Verkehr Schutt-/ Müllablagerungen Wegebau	Keine
9170	<i>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</i>	Verbiss LRT-fremde Arten Freizeit- und Erholungsnutzung Verfüllung Gehölschnittablagerung Schuttablagerung Erdbablagerung Entnahme ökol. wertvoller Bäume Bodenverdichtung Unterbau Wildschweinsuhlen Müll	Keine
3150	<i>Natürliche eutrophe Seen</i>	Freizeit- und Erholungsnutzung Nichtinheimische Arten Verlandung/Sukzession	
*6110	<i>Kalk-Pionierrasen</i>	Siehe LRT 6212	
6212	<i>Submediterrane Halbtrockenrasen</i>	Pflegerückstand Verbuschung Verinselung Vergrasung Verfilzung Dominanzbestand Verbrachung Bodenverdichtung Ackernutzung Freizeit und Erholungsnutzung Trampelfade Lager/Feuerstelle	
6510	<i>Magere Flachland-Mähwiese</i>	Aktuelle Nutzung Beweidung Beschattung Ehem. Ackernutzung Vergrasung Verbuschung Bodenverdichtung Verbrachung Freizeit- und Erholungsnutzung Gehölschnittablagerungen Schuttablagerungen	
8210	<i>Kalkfelsen</i>	Beschattung Verbuschung Nichtinheimische Arten Müllablagerungen	

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Gelbbauchunke	Verlust der Laichgewässer d. Sukzession Beschattung	Landstraße

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Kreuzkröte	Verlust der Laichgewässer d. Sukzession Beschattung	Landstraße

5. LIFE+ Projekt „Wetterauer Hutungen“

5.1 Zielsetzung

LIFE ist ein Förderprogramm der Europäischen Gemeinschaft, welches Umwelt- und Naturschutzvorhaben finanziell unterstützt.

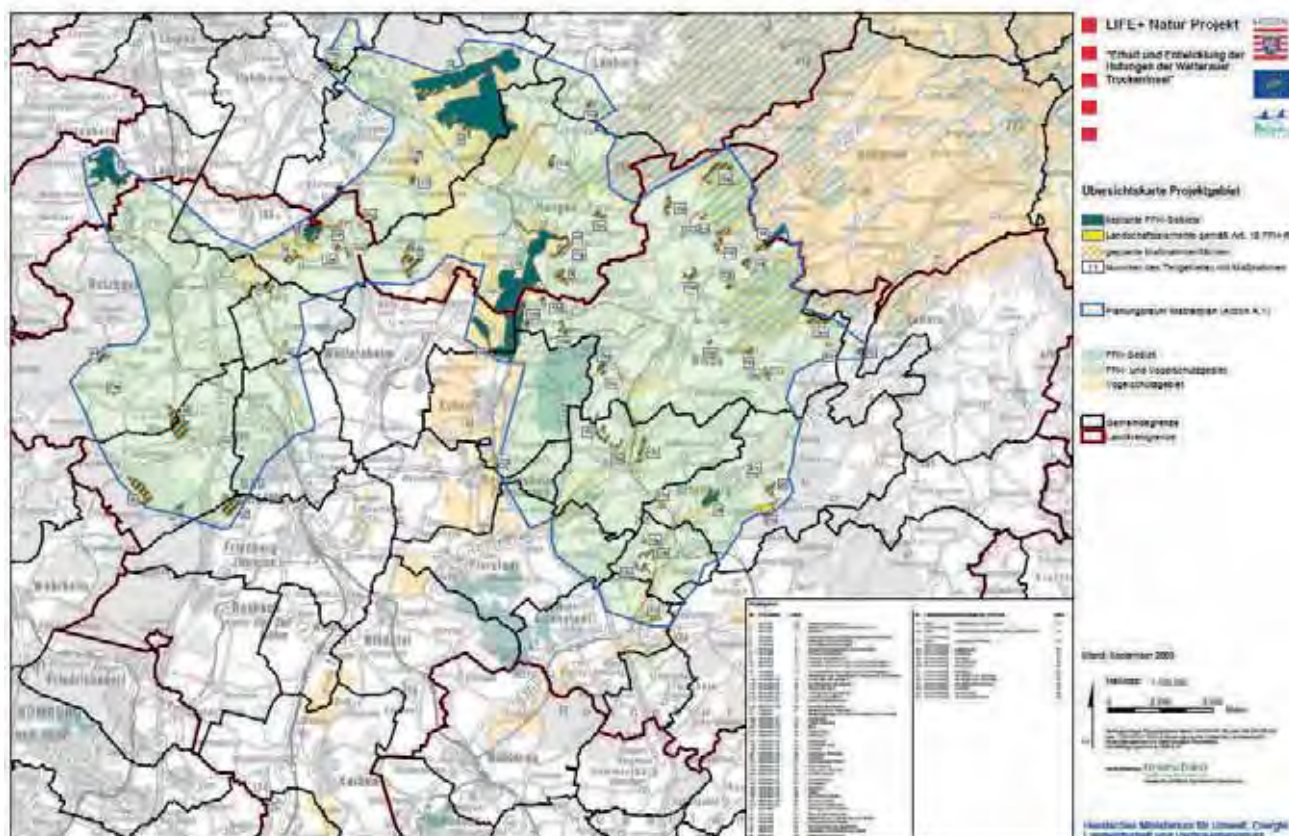
Ziel des Projektes ist es, die traditionell schafbeweideten Hutungen der Wetterauer Trockeninsel und deren Lebensraumtypen mit ihrer Artenvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.

Dabei werden vor allem Maßnahmen und Projekte gefördert, die vorbildliche Praxis zeigen und / oder als Demonstrationsobjekt geeignet sind.

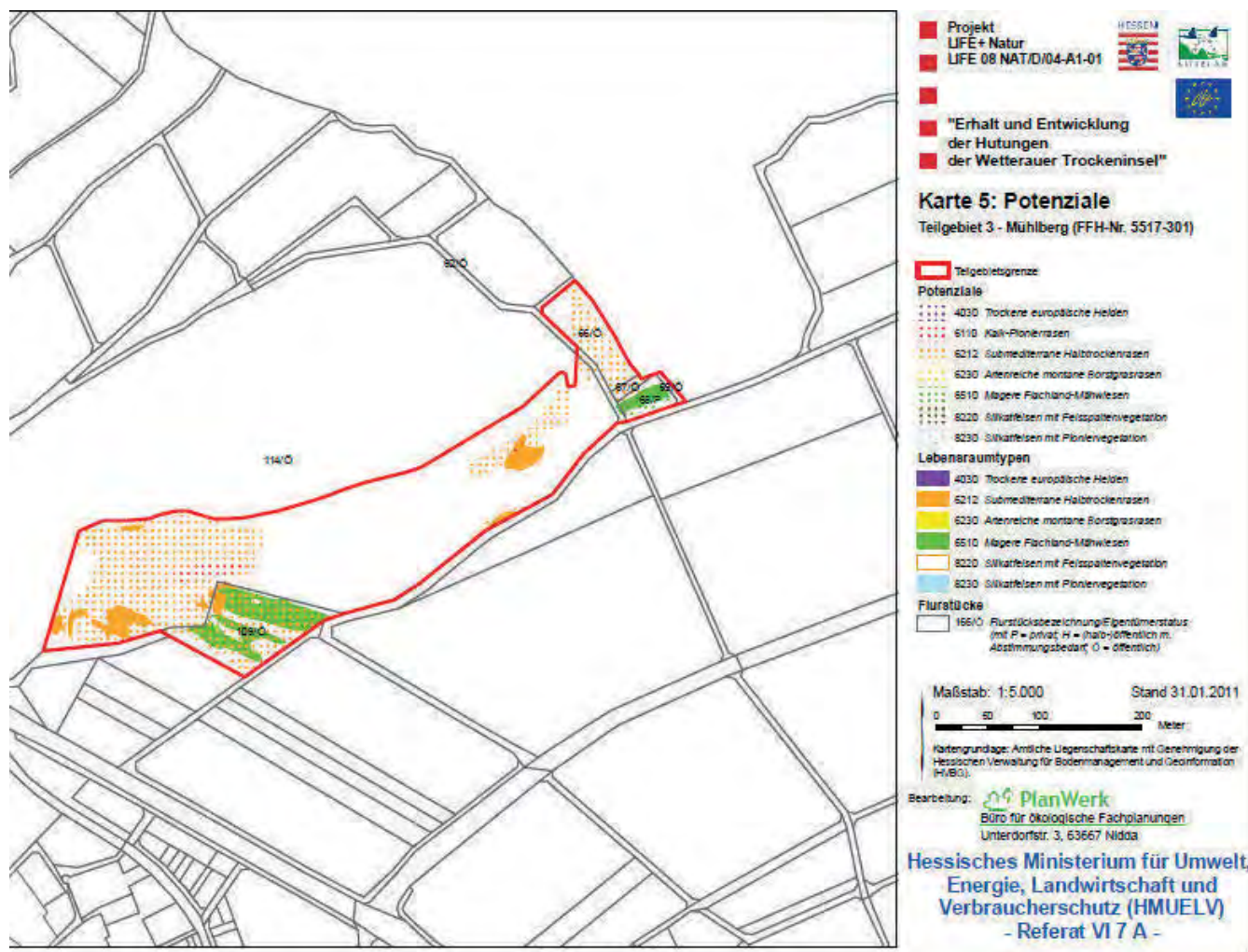
5.2 Projektgebiet

Der Schwerpunkt des LIFE-Projektes umfasst den Rand der Wetterauer Trockeninsel, d.h. den südlichen Teil des Landkreises Gießen und nördliche Teile des Wetteraukreises.

5.3 Projektkarte „Gesamtgebiet“



5.4 Projektkarte „Potentiale“



Die „Life+“ Planung war zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung noch nicht vollständig fertig gestellt. Daraus resultiert, dass Maßnahmen aus der „Life+“ Planung nachträglich in den Maßnahmenplan eingearbeitet werden müssen.

Die „Life+“ Förderung konzentriert sich auf den Erhalt und Entwicklung der Grünlandlebensraumtypen (LRT *6110, 6212 und 6510). Beispielhafte Maßnahmen können sein Entbuschung und Entkusselung der betroffenen Grünlandstandorte und eine lebensraumorientierte Bewirtschaftung.

6. Maßnahmen

6.1 Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

- 1 Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 1**
I. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen:
- 2 Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 2**
II. 1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)
- 3 Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 3**
II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- 4 Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten) – Maßnahmentyp 4**
III.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- 5 Potential eines BT zur Entwicklung LRT – Maßnahmentyp 5**
III.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)
- 6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6**

Abkürzungen:

EZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Flora Fauna Habitat-Gebiet
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
NSG VO	Naturschutzgebietsverordnung

Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

16. Beibehaltung der Nutzung

Auf den farblich rot markierten Flächen findet die seit jeher bestehende Nutzung statt. Jedoch muss sich die Nutzung an den Zielen des Naturschutzes für dieses Gebiet orientieren.



Maßnahmentyp 2:

Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B (LRT u. Arten)

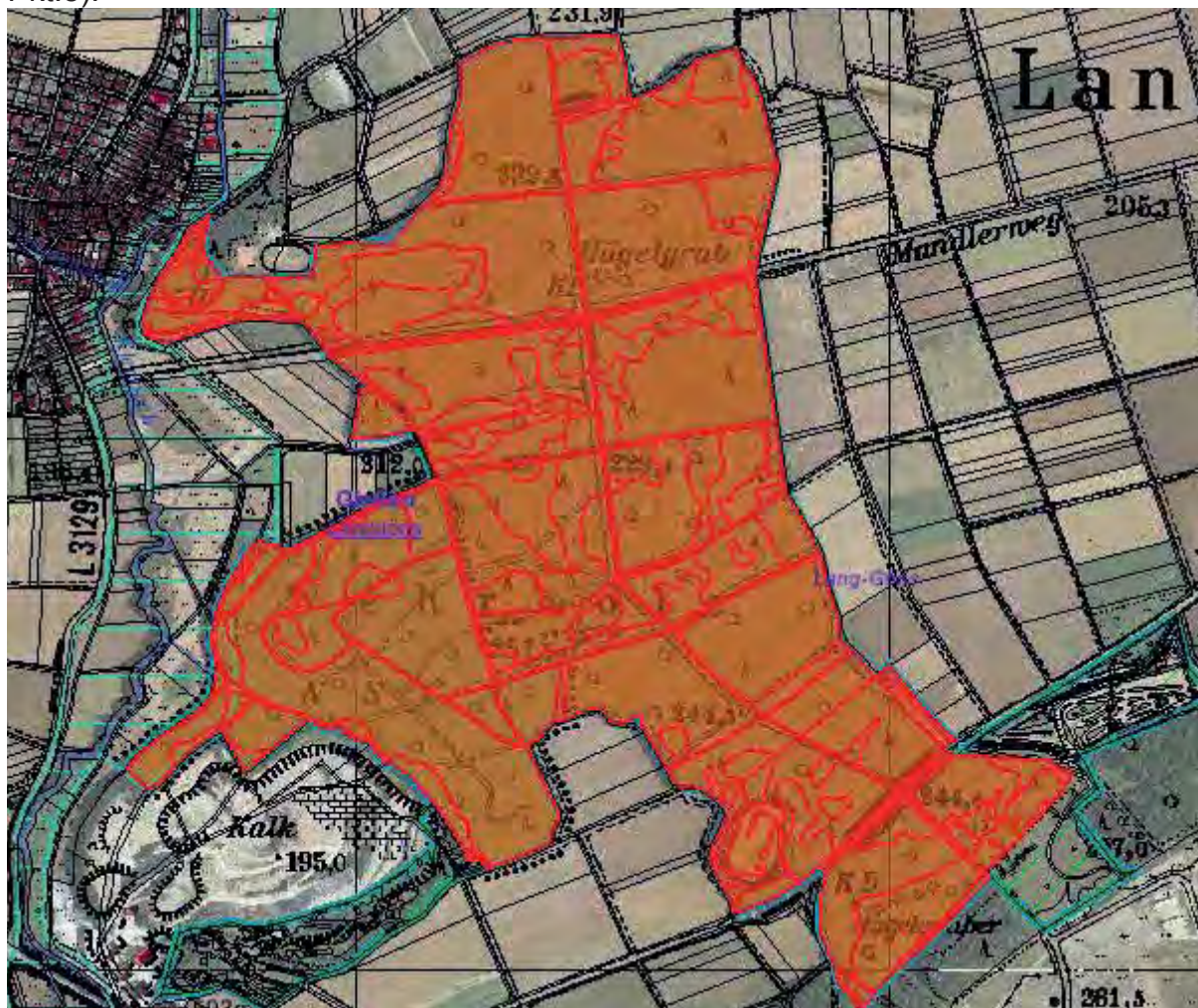
02.02. Naturnahe Waldnutzung

Die Naturnahe Waldnutzung bezieht sich auf alle Waldflächen sowie explizit auf die Lebensraumtypen (9110, 9130, 9160, 9170) in den jeweiligen Erhaltungsstufen A-C. Es wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchgeführt. Konsequente Förderung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften der Lebensraumtypen (9110, 9130, 9160, 9170), insbesondere in der Naturverjüngung. Weiterhin wird die eigendynamische Entwicklung unterstützt, strukturierter Waldaufbau mit verschiedenen Altersstufen. Alt- und Totholz wird gefördert und verbleibt auf der Fläche. Neben den Wald-Lebensraumtypen dienen diese Maßnahmen auch der Bechsteinfledermaus.

Durch die ehemalige militärische Nutzung ist dieses Gebiet durch Munition kontaminiert. Im dargestellten Gebiet befinden sich Hügelgräber, die erhalten werden müssen.

Die Gemeinde Langgöns hat mit der Stiftung Natura 2000 einen sogenannten Waldnaturschutzvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet einen Teilmaßnahmenplan mit Bewirtschaftungsziele für den Wald. Diese sind identisch mit den oben genannten Maßnahmen für den Wald.

Für die Waldabteilungen, die im Naturschutzgebiet liegen (Karte Seite 4), sind zudem die Gebote der Naturschutzgebiets-Verordnung vom 08.03.1988 zu beachten (siehe Anlage Pkt.8).



Übersicht des Waldbestandes inklusiv der Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes Wehrholz

11.04.01.01. Anlage von Gewässern, Blänken, etc.

Diese Maßnahme betrifft die Gelbbauchunke und Kreuzkröte im FFH-Gebiet, auf der Fläche des Motocrossclub.

Die Betreuung und der Schutz der Fläche durch den Motocrossclub muss unbedingt erhalten bleiben. Die Anlage von neuen flachen Gewässern durch regelmäßiges Abschieben und die Pflege der vorhandenen sind für den Fortbestand dieser Art sehr wichtig.

Dabei obliegt es dem Verein nach Erfahrungswerten neue Tümpel (Größe, Anzahl) anzulegen, bzw. alte zu erhalten oder zu verlegen. Das derzeitige Nutzungsregime erweist sich als überaus positiv und muss in der Zukunft genauso fortgeführt werden. Ein Ortstermin mit dem zuständigen Gutachter bestätigen die Ergebnisse jahrelanger Pflegemaßnahmen.

Die hier genannte Maßnahme entspricht den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids nach dem BImSchG für die Errichtung und Betrieb der Motorsportanlage vom 18.12.2001 und sind für den AMC verpflichtend.



Maßnahme auf dem Motocross-Gelände

01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben

Diese Maßnahme auf dem LRT 6510 muss im Zusammenhang mit der Maßnahme „Beweidung mit Schafen“ gesehen werden. Auf den schwierigen Flächen, die nicht gemäht werden können, können diese Fläche in das Beweidungskonzept, welches von der LPV Gießen bereits mit Erfolg umgesetzt wird, mit aufgenommen werden.

Auf den anderen Flächen sollte eine Heumahd im Juni mindestens auf der obersten und untersten Terrasse durchgeführt werden.

Die Vorgaben für die Heumahd lauten, Mahd im Juni und Abtransport des Schnittgutes sowie Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.



Offenland Maßnahmen

01.09.01. Mulchen/Mahd

01.02.03.03. Beweidung mit Schafen

11.04.01.01. Anlage von Kleingewässern/Tümpeln

Die Amphibien (Gelbbauchunke, Kammmolch) und der LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen) profitieren von der Maßnahme Mulchen/Mahd.

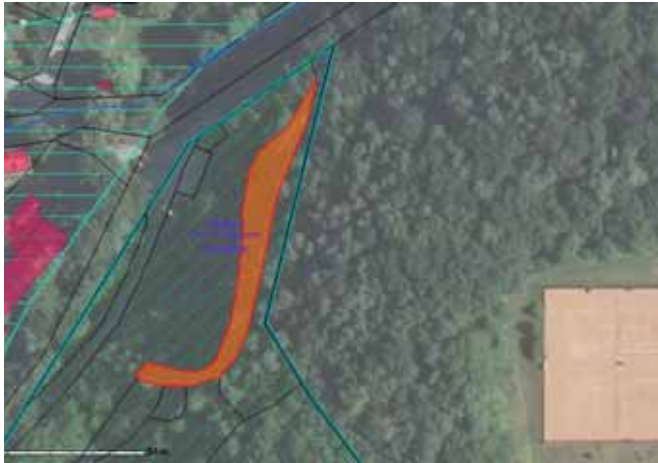
Der ehemalige Truppenübungsplatz soll durch Mulchen und/ oder Beweiden offen gehalten werden damit eine flächige Verbuschung verhindert wird. Der Offenlandcharakter muss erhalten werden, zudem sollen aktiv Bodenverwundungen geschaffen werden.

Die Beweidung dürfte die praktikabelste Lösung darstellen. Die Beweidungsintensität richtet sich nach der Wüchsigkeit des Aufwuchses.

In diesem Bereich können zudem neue Laichgewässer angelegt werden und bereits vorhandene Tümpel müssen entschlammt bzw. entschlackt werden. Der Verlust der vorhandenen Tümpel durch Sukzession und Beschattung sowie Laubfall muss verhindert werden. Die Neuanlage von Tümpel o.ä. fördert den Lebensraum der Amphibien und schafft zugleich neue Lebensräume bzw. vernetzt das Motocross-Gelände mit dieser Fläche.

Die hier beschriebenen Maßnahmen entsprechen den in den Bebauungsplänen „Industriegebiet Log-Serve“ der Stadt Butzbach und der Gemeinde Langgöns festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und sind vom Eingreifer verpflichtend umzusetzen.





Erhalt der Belichtung des Felsen durch zeitweisen Aushieb der Stangenhölzer und teilweise Entnahme der Büsche. Der Eingriffszeitpunkt muss bedarfsweise festgelegt werden, in Abhängigkeit vom Aufwuchs. Dies könnte durch eine Niederwaldartige Nutzung erfolgen, jedoch kann aufgrund der Schwierigkeit dieser Arbeiten dies nur durch forstfachliches Personal erfolgen. Die abgebildete Flächendarstellung stellt den LRT 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) dar.

Maßnahmentyp 3:

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands B

01.02.03.03. Beweidung mit Schafen

01.09.05 Entbuschung/Entkusselung

Diese Maßnahme betrifft den prioritären LRT *6110 (Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pioniergras) und LRT 6212 (Submediterrane Halbtrockenrasen) sowie den LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen). Die Beweidung ohne Düngung dieser Flächen wurde teilweise in Regie von der Landschaftspflegevereinigung Gießen in Abstimmung mit der Gemeinde Langgöns und dem Steinbruchbetreiber durchgeführt und sollte auch fortgesetzt werden.

Anstehende Entbuschungsmaßnahmen sind auf diesen Flächen ebenfalls durchzuführen. Die Beweidung mit Schafen ohne Düngung sollte optimiert werden. Konzeptionell sollte sie zweimal im Zeitraum von April-Juni erfolgen, ein weiterer Weidegang im September-Oktober. Jedoch kann der Bewirtschafter in Abhängigkeit der Situation vor Ort davon abweichen und nur zwei Weidegänge durchführen. Die abgebildeten Flächen zeigen die genannten Offenlandbereiche.



Maßnahmentyp 5:

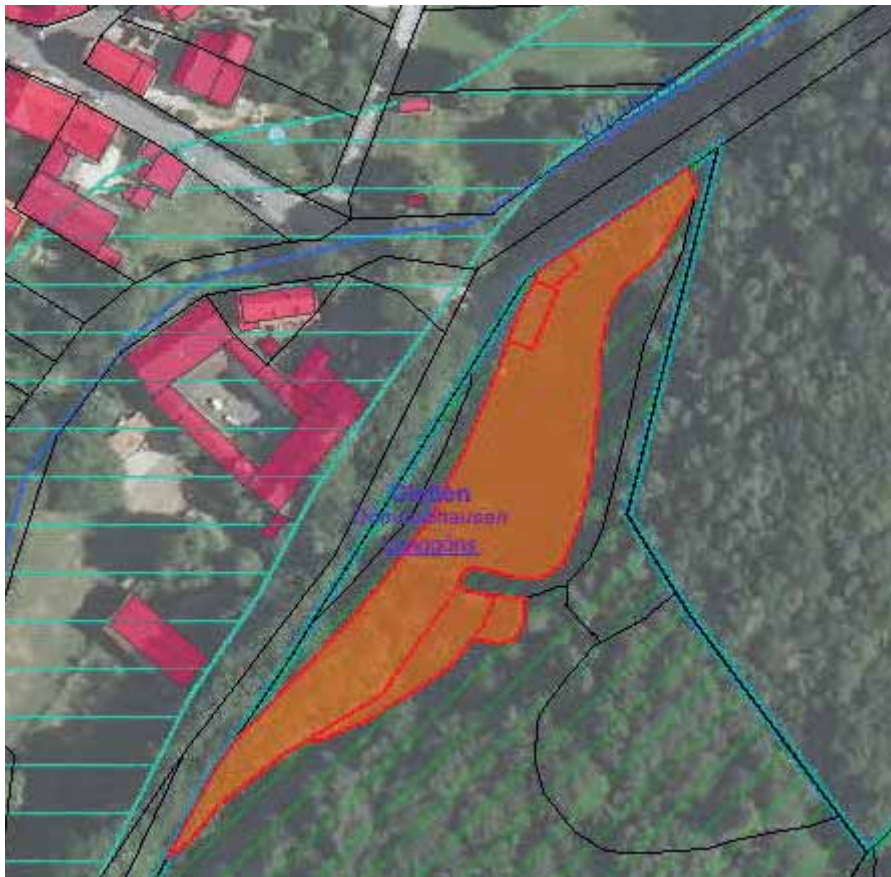
Potential eines BT zur Entwicklung LRT

02.04.09. Auflichtung Nadelholzkomplex

Deutliche Auflichtung. Herausnahme der Nadelhölzer, Schaffung einer besonnten Offenlandbrücke zwischen MC-Gelände und Übungsplatz, falls dies nicht bereits durch Kalamitätsereignisse geschehen ist . Einzelstammweise Nutzung hiebsreifer Bäume mit Forstspeziialschlepper. Dadurch entstehende Bodenverwundungen (Tümpel, Bulten, Spuren) dienen zudem der vorhandenen Amphibien, besonders der Gelbbauchunke. Die Anlage von Tümpeln im Zuge der Hiebsmaßnahmen wird mit dem Maßnahmenplaner vor Ort festgelegt. Diese Maßnahme kann auch als Ausgleichs-/ Ökokontomaßnahme umgesetzt werden.



11.02.04 Pflege von Steilwänden Erweiterung LRT 8210



Die Umsetzung dieser Maßnahme (Erweiterung des LRT) wurde anlässlich eines Ortstermins mit Hr. Wagner konkretisiert. Die Gemeinde Langgöns kann diese Erweiterungsmaßnahme nutzen als Ausgleich für mögliche spätere Eingriffe.

Maßnahmentyp 6:

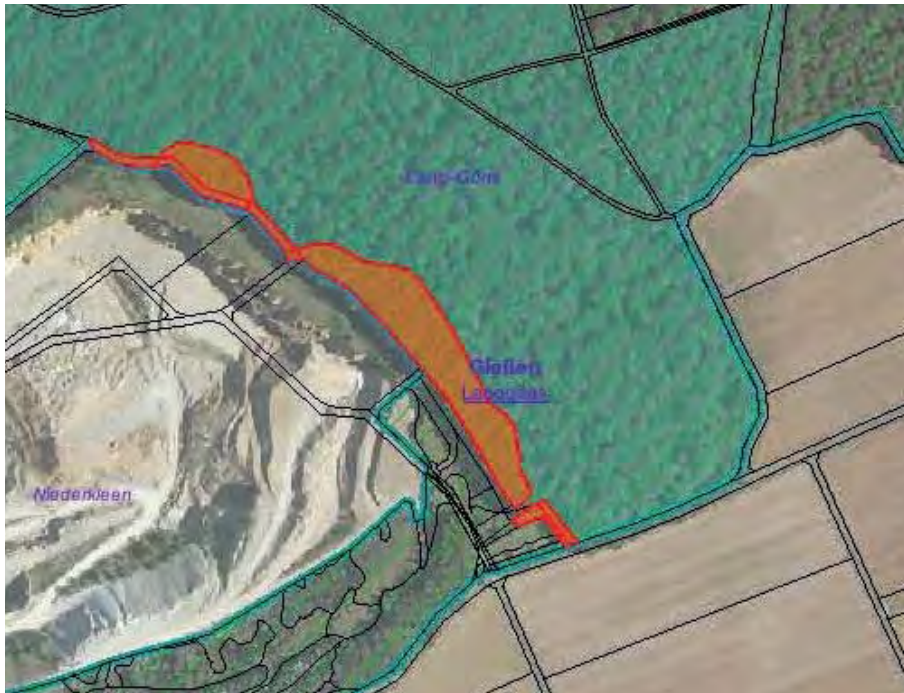
Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT)

02.02 Naturnahe Waldnutzung

Arterhaltungsmaßnahmen für den Rosskümmel und die Türkenbundlilie.

Rosskümmel:

Der Rosskümmel tritt am Rand wärmeliebender Eichenwälder auf. Durch behutsame Entnahme von beschattenden Baum- und Strauchelementen soll dieser gefördert werden.



Türkenbundlilie:



(Quelle: PlanWerk)

Die rot eingezeichneten Punkte sind die kartierten Fundorte der Türkenbundlilie. Dort darf kein Holz gelagert werden und die Standorte dürfen nicht befahren werden bzw. wenn forstlich gehandelt werden muss, sind die Belange der Türkenbundlilie zu berücksichtigen.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Aufstellen, Kontrolle und Erhaltung der Beschilderung.

Diese Maßnahme soll der Besucherlenkung und der Information für die Flächennutzer dienen.

7. Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Soll-Mengenheit (ME) in	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
2205	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	1	ja		4,6	0,00	01-12	2012
1550	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Durchführung einer Heumahd im Juni sowie Einbezug in die Weidegänge von April bis Oktober	Erhaltung von LRT-Flächen	2	ja	ha	0,40	100,00	01-12	2012
1540	Anlage/Pflege von Steilwänden	11.02.04.	Erhalt der Belichtung der Felsen	Zeitweiser Aushieb der Stangenhölzer durch Niedenwaldwirtschaft	2	ja	qm	440,00	4.400,00	01-12	2012
1541	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Erhalt und Betreuung der Gewässer durch dem Moto-Cross-Club	Regelmäßiges Abschieben neuer flacher Gewässer. Gelände MC Ziel: Amphibienschutz	2	ja	ha	6,00	0,00	01-12	2012
1548	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Offenhaltung durch Beweidung	Erhalt und Entwicklung LRT und Arten	2	ja	ha	0,00	0,00	01-12	2012
1542	Mulchen / Mahd	01.09.01.	Offenhaltung durch Beweidung oder Mulchen	Regelmäßige aktive Schaffung von Bodenverwundungen	2	ja	ha	3,50	0,00	01-12	2012
1543	Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Artenschutzmaßnahme Gelbauchunke	Anlage neuer Laichgewässer	2	ja	ha	3,50	3.500,00	01-12	2012
1538	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturgemäße Waldbewirtschaftung innerhalb LRT	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes	2	ja	ha	141,00	0,00	01-12	2010
1546	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	2-4 malige Beweidung mit Schafen ohne Düngung	Erhalt und Sicherung der extensiven Nutzung. Erhalt bestehender LRT-FLächen und Wiederherstellung LRT-Flächen.	3	ja	ha	37,00	0,00	01-12	2012
1554	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt und Entwicklung LRT	Nach vorheriger Absprache und Notwendigkeit Entkusseln	3	ja	ha	37,00	3.700,00	01-12	2012
1553	Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und – säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Auflichtung Nadelholzkomplex inkl. Schaffung besonnener Offenlandbrücken	Förderung Gelbauchunke, möglicherweise LRT 9170	5	ja	ha	1,20	0,00	01-12	2012
1544	Anlage/Pflege von Steilwänden	11.02.04.	LRT 8210 entwickeln	Durch Freistellung kann der LRT erweitert werden	5	ja		0,20	0,00	01-12	2012
1724	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen und Erhalt der Infotafeln	Besucherninformation/-lenkung	6	ja	Stk	10,00	1.000,00	01-12	2012
1725	Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und – säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Waldrand vorsichtig an den Stellen auflichten, wo der Roßkümme wächst um ihm bessere Bedingungen schaffen zu können	Förderung Roßkümme	6	ja		0,00	0,00	01-12	2012

1726	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Belassen von 10 Habitatbäumen/ha	Erhöhung Biodiversität, Struktur, Artenvielfalt	6	ja	ha	27,60	0,00	01-12	2012
1727	Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	Förderung Türkenbundllilie	Durch gezielte waldbauliche Eingriffe die Türkenbundllilie fördern	6	ja	ha	27,60	0,00	01-12	2012

8. NSG-Verordnung

Mit Erlaß vom 4. Juli 1978 (n. v.) hatte ich zur Frage der Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger die Fotokopie eines Schreibens des Bundesversicherungsamtes vom 13. Juni 1978 übermittelt, woraus die Rechtsauffassung hervorgeht, die nach Abstimmung mit den anderen Aufsichtsbehörden auch in meinem Hause zur Frage des Sicherheitserfordernisses nach dem SGB besteht. Neben den hergebrachten Sicherungsformen (dingliche Sicherung, Abtretung von geeigneten Forderungen, Bürgschaft usw.) kommen bei Anlegung der Rücklage auch die verschiedenen Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute in Betracht, um dem Sicherheitserfordernis der §§ 80 ff. SGB IV in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Mitglieder sind u. a. die Deutsche Genossenschaftsbank und die örtlichen Volks- und Genossenschaftsbanken. Wird bei diesen Kreditinstituten Vermögen des Versicherungsträgers angelegt, so ist die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse bzw. die globale Nachbürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse (jetzt Deutsche Genossenschaftsbank) nicht mehr erforderlich. Insoweit verlieren meine Bezugsrechte ihre Gültigkeit.

Pflicht eines jeden Versicherungsträgers bleibt es aber, sich zu versichern, daß das in Erwägung gezogene Kreditinstitut Mitglied der jeweiligen Sicherungseinrichtung ist. Dabei gehe ich davon aus, daß der Informationsfluß bezüglich der sich ergebenden Veränderungen bei den Anlagensicherungseinrichtungen über die Bundes- und Landesverbände der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist.

Der Bezugserslaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Sozialministerium
I B 1 — 54 a 2161.1 — 1541/77
I B 1 — 54 e 2163 — 1118/78
— Gült.-Verz. 931 —
StAnz. 15/1988 S. 791

382

Kriegsopferfürsorge;

hier: Einsatz und Verwertung von Vermögen nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob und in welcher Höhe ein außergewöhnlich hohes Vermögen unter Berücksichtigung der Schädigungsnähe des Bedarfs einzusetzen und zu verwerten ist. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit ein außergewöhnlich hohes Vermögen vorhanden ist, hat der Beschädigte auch einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf grundsätzlich aus seinem Vermögen zu decken. Ein außergewöhnlich hohes Vermögen ist gegeben, wenn das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

Bei der Inanspruchnahme von wertbarem Vermögen sind § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. § 44 KfVrsV sowie die mit meinen Erlässen vom 22. August 1980 (StAnz. S. 1648) und vom 19. Januar 1988 (StAnz. S. 381) bekanntgegebenen Rahmengrundsätze zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen zu beachten.

In analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen kann von der Verwertung von Vermögen nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist.

In Fällen, in denen sich das außergewöhnlich hohe Vermögen aus Rentennachzahlungen zusammensetzt (z. B. wegen eines Impfschadens), ist in aller Regel ein bestehender Nachholbedarf anzuerkennen. In diesen Fällen habe ich keine Bedenken, den Einsatz von Vermögen zur Deckung eines ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs nur zu verlangen, wenn und soweit das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

Sollten weitere besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sein, wie sie bei jeder Billigkeitsentscheidung nach § 25 c Abs. 3 BVG zu berücksichtigen sind, kann jedoch ein höherer Vermögensschonbetrag zugestanden werden.

Wiesbaden, 15. März 1988

Hessisches Sozialministerium
II A 2 b — 51 e 0621
StAnz. 15/1988 S. 792

PERSONALNACHRICHTEN

383

Es ist

I. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Forstinspektor (BaP) Klaus Kraft (I. 4. 88).

Hann. Münden, 5. April 1988

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02
StAnz. 15/1988 S. 792

384

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wehrholz im Norden der Gemarkung Niederkleen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der kleine Mühlberg“, „In der Eckertsbach“, „Wehrholz“, „Hinter dem Mühlberg“, „Eichensaal“ und „Eckersbach“ der Gemarkungen Langgöns, Niederkleen und Dornholzhäuser der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 28,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeriallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen regional seltenen Kalk-Buchenwald und einen überregional seltenen sickerfrischen Ahorn-Eschewald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildelebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde sowie deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

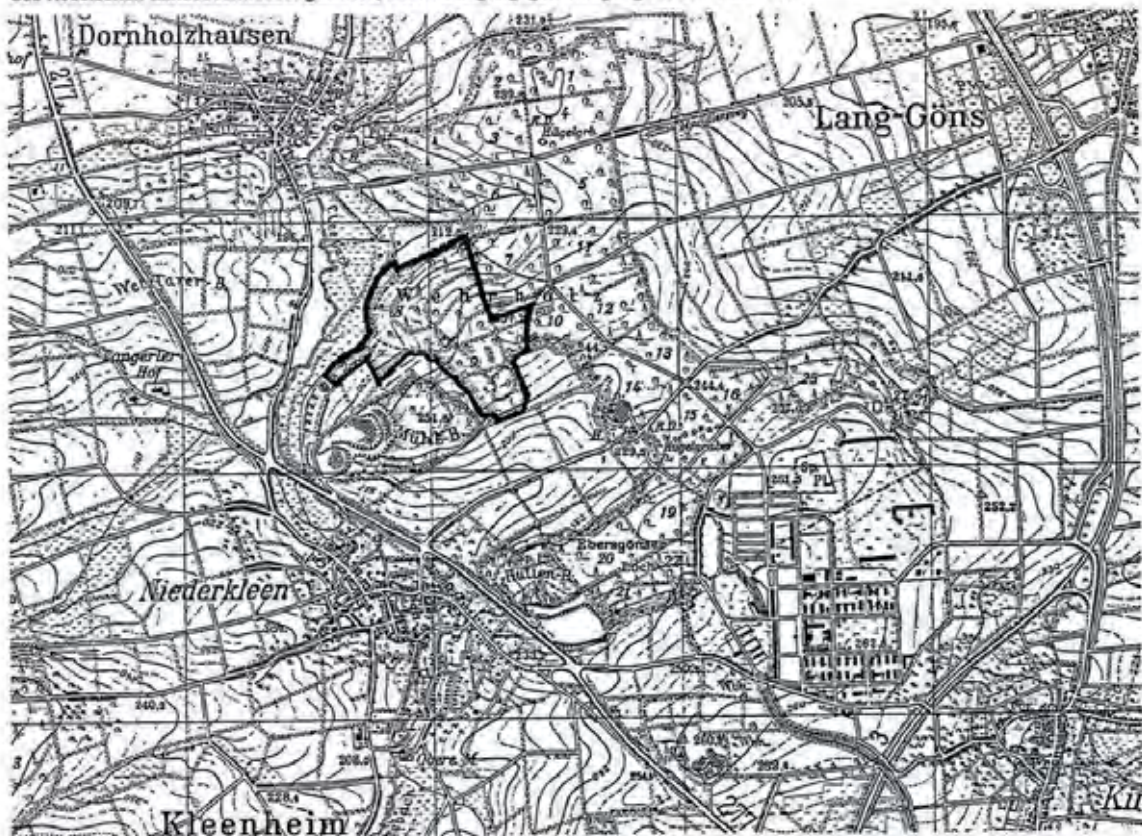
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5517, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

1. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 296) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Weizlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 792

385

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald, vom 24. März 1988

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1976 (GVBl. I S. 424, 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Befristung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 10. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 3 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen der Landschaftspflege als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Biblis

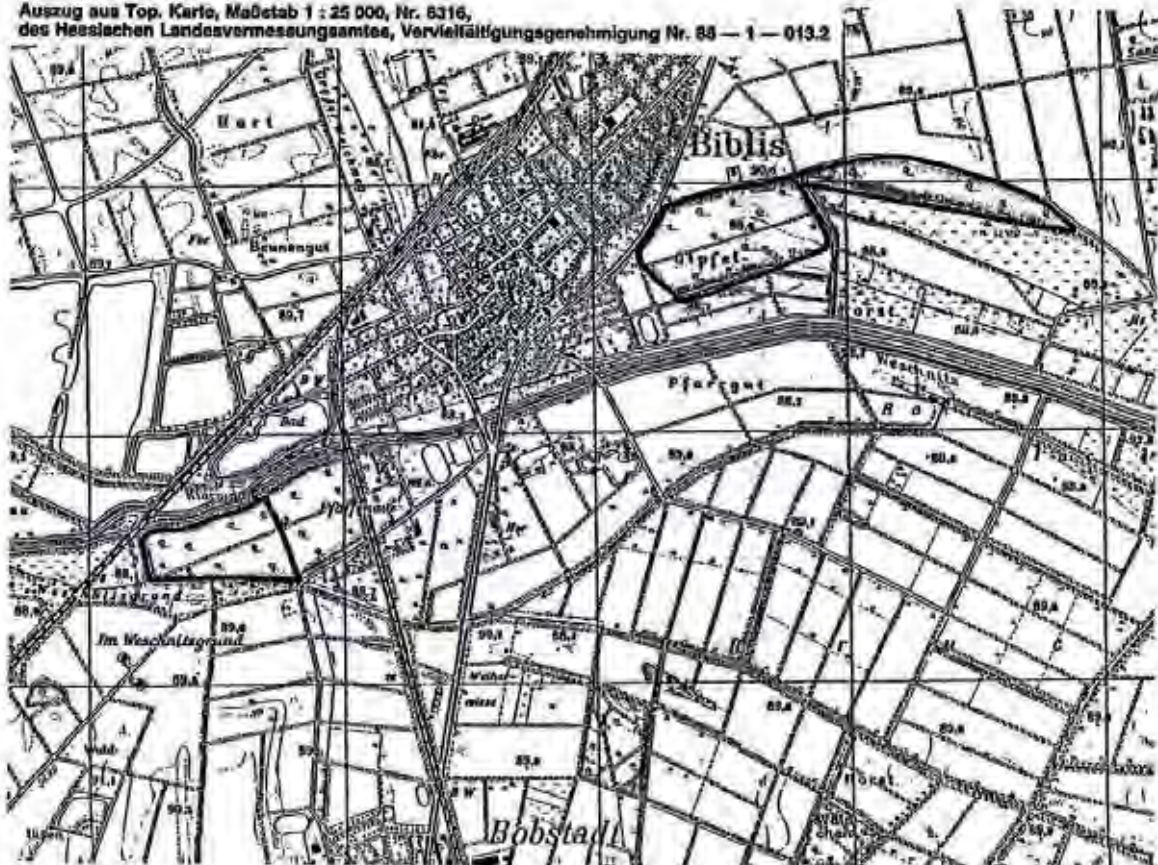
Abt. 11	Die Kammerhecke	= 12,2 ha,
Abt. 12	Der Gipfelhorst	= 10,5 ha,
Abt. 13	Der Gipfelhorst	= 11,4 ha,
Abt. 14	Pfaffenau	= 15,3 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 49,4 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Biblis.

3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6316,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 0132



9. Literatur und Quellen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsplan „Wehrholz“ Planungsgruppe Natur- und Umweltschutz (PGNU) , Frankfurt 1991
- Grunddatenerhebung für Monitoring und Management Planwerk aus Nidda, in Verbindung mit dem Büro für faunistische Fachfragen 2008
- Life + Kartierung „Wetterauer Hutungen“, Planwerk Nidda 2011

